

Die Kriegsteilnehmer und die preußische Einkommensteuerveranlagung.

Die jetzt bevorstehende Veranlagung für die Einkommensteuer wird zahlreiche Zweifelsfragen hervorrufen, da der Krieg die wirtschaftlichen Verhältnisse in vielen Fällen sehr verändert hat. Indem wir uns ein näheres Eingehen darauf vorbehalten, geben wir hier folgender Zuschrift von juristischer Seite Raum, die prüft inwieweit die Kriegsteilnehmer der Deklarationspflicht genügen können.

In Preußen sind in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1915 alle bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen auf Grund der kürzlich ergangenen behördlichen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Von dieser Pflicht sind auch die Kriegsteilnehmer nicht befreit. Indessen wird wohl auf diese in den weitaus meisten Fällen eine der in § 84 des Preussischen Einkommensteuergesetzes verzeichneten Bestimmungen Anwendung finden, wonach die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden auf sechs Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reiches Abwesende auf sechs Wochen, für die übrigen Abwesenden auf drei Wochen verlängert wird; hierbei genügt zur Verlängerung der Frist der Umstand, daß der Steuerpflichtige zu Beginn der Frist abwesend ist.

Diese verlängerten Fristen sind jedoch bei der hier in Betracht kommenden Steuererklärung praktisch ohne Bedeutung, weil die zu den Fahnen einberufenen Steuerpflichtigen auch innerhalb dieser Zeiträume wohl kaum instande sein werden, Steuererklärungen abzugeben; denn alle zur Bewirkung dieser Erklärungen notwendigen Unterlagen fehlen ihnen begreiflicher Weise.

Nun sieht allerdings § 30 Abs. 3 des preussischen Gesetzes vor, daß für Personen, die durch Abwesenheit oder andere Umstände verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, die Steuererklärung durch Bevollmächtigte abgegeben werden kann, und in einem Aufsatz des Oberverwaltungsgerichtsrats Mroczel in der „Deutsch. Jur.-Ztg.“ vom 1. Dez. 1914 („Der Einfluß des Krieges auf die direkten Staatssteuern“) wird angeführt, daß man eine entsprechende Vollmacht bei Ehefrauen und näheren Angehörigen ohne weiteres annehmen kann. Was ist aber damit gewonnen? Diese Personen werden nur in den seltensten Fällen mit den einschlägigen Verhältnissen so vertraut sein, daß sie eine Steuererklärung für den Kriegsteilnehmer abgeben können.

Auch die durch Verfügung des Vorsitzenden einer Einkommensteuerveranlagungskommission auf „hinreichend begründeten Antrag des Steuerpflichtigen“ mögliche „angemessene“ Verlängerung der Steuererklärungsfrist schafft keine durchgreifende Abhilfe; denn einmal wird hierdurch sowohl den Kriegsteilnehmern als den Steuerbehörden eine gerade in dieser Zeit zu vermeidende Arbeit verursacht, und des weiteren soll diese Verlängerung auf Grund ministerieller Verfügung „in der Regel“ nicht über den 1. März hinausgehen.

Unter diesen Umständen erscheint es dringend erforderlich, daß der Finanzminister unverzüglich allgemein die Steuererklärungsfrist für sämtliche Kriegsteilnehmer mindestens um mehrere Monate erstreckt. Dabei muß noch der Wunsch ausgesprochen werden, daß in einer solchen Verfügung der Begriff der „Kriegsteilnehmer“ in klarster Weise und unter Annahme möglichst weiter Grenzen festgelegt wird.

Eine entsprechende Bezugnahme auf § 2 des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 betr. den Schutz der infolge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen würde um deswillen hier nicht genügen, weil sich aus der in dem eben genannten Paragraphen unter Abs. 1 Ziff. 1 enthaltenen Vorschrift bereits Zweifel darüber ergeben haben, ob eine zu militärischen Diensten eingezogene Person unter dieses Gesetz zu rechnen ist oder nicht. So hat sich z. B. das Oberlandesgericht Dresden nach der „Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht“ vom 1. Dezember 1914 (S. 1867) mit der Frage beschäftigt, ob der Landsturm, der zur Bewachung von Kriegsgefangenen dient, „gegen den Feind verwendet wird“ (siehe § 2 Abs. 1 Ziff. 1 des vorangezogenen Reichsgesetzes vom 4. August 1914) und hat diese Frage mit Recht bejaht.